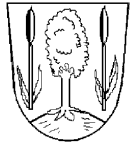


GEMEINDE HALLBERGMOOS



Landkreis Freising

Zuschussrichtlinie Solarstrom / Photovoltaik vom 14.03.2023

(zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 14.03.2023)

| | | |
|---|--|---|
| 1 | Ziele | 1 |
| 2 | Allgemeine Anforderungen | 2 |
| 3 | Antragsberechtigte | 2 |
| 4 | Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen mit Batteriespeicher | 2 |
| 5 | Nachrüstung Batteriespeicher für bestehende PV-Anlagen | 3 |
| 6 | Steckerfertige PV-Anlagen (Mini-PV-Anlage)..... | 3 |
| 7 | Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)..... | 4 |
| 8 | Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen..... | 4 |
| 9 | Inkrafttreten und Befristung | 5 |

1 Ziele

Bei der Eindämmung des Klimawandels kommt den Städten und Gemeinden eine besondere Verantwortung zu, da hier ein Großteil der Treibhausgase produziert wird. Die Gemeinde Hallbergmoos möchte mit diesem Zuschussprogramm einen Beitrag zur Reduzierung des Treibhausgasausstoßes in der Gemeinde leisten.

Gefördert wird vor allem die Neuerrichtung von fest installierten Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung in Kombination mit einem Batteriespeicher. So soll möglichst wenig Energie durch die Netze geleitet werden, um diese zu entlasten. Es soll ein Anreiz zur Zwischenspeicherung geschaffen werden, damit die erzeugte Energie an dem Ort verbleibt, an dem sie verbraucht wird.

Im Solarpotenzialkataster für den Landkreis Freising wurde für jedes einzelne Gebäude im Bereich der Gemeinde Hallbergmoos grob abgeschätzt, wie gut es sich technisch und wirtschaftlich für die Nutzung von Solarstrom und Solarwärme eignet. Die Ergebnisse (Stand: 2018) stehen kostenlos unter www.solare-stadt.de/kreis-freising zur Verfügung.

2 Allgemeine Anforderungen

(1) Die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme durch einen Fachbetrieb sowie die Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen und VDE-Richtlinien wird vorausgesetzt (gilt nur für PV Anlagen und Batteriespeicher).

Eigenleistungen können nur unter Beachtung des § 13 Niederspannungsanschlussverordnung gefördert werden.

(2) Es werden nur Photovoltaik-Module gefördert, die von einer anerkannten Prüfstelle auf die Einhaltung der Mindestanforderungen, nach gültigen nationalen und internationalen Normen, begutachtet sind.

(3) Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.

(4) Soweit diese Zuschussrichtlinie Rechtsfolgen an die Einhaltung von Standards der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), der Bundesanstalt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder der Energieeinsparverordnung (EnEV) knüpft, ist der KfW-Standard bzw. die BAFA-Richtlinie oder die Vorgaben der EnEV zum Zeitpunkt der Antragstellung für die geförderte Maßnahme maßgeblich.

(5) Steckerfertige PV-Anlagen sind entsprechend den Sicherheitshinweisen und der Anleitung des Herstellers zu betreiben und zu installieren; die Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen, VDE-Richtlinien und des § 13 Niederspannungsanschlussverordnung wird vorausgesetzt.

Die Verkehrssicherheit muss dauerhaft sichergestellt ist. Insbesondere muss ein Herabfallen von Teilen des Geräts oder seiner Unterkonstruktion ausgeschlossen sein, auch bei außergewöhnlichen Wetterbedingungen. Bei Befestigung an Balkonen oder Geländern müssen diese hinsichtlich standsicherheits- und brandschutztechnischer Aspekte für die Anbringung des Plug-In PV Geräts geeignet sein.

3 Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen (Privatpersonen) und Wohnungseigentümergeinschaften (WEG).

(2) Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist dem Antrag eine Kopie des bestandskräftigen Beschlusses der WEG zur Beantragung und Durchführung der Maßnahme einschließlich einer entsprechenden Beauftragung der Hausverwaltung beizufügen

(3) Wenn der Antragsteller/ die Antragstellerin nicht Eigentümer ist, muss die Einverständniserklärung zur Nutzung von Balkonmodulen des Vermieters beigefügt werden.

(4) Der Installationsort muss auf einem Grundstück im Gemeindegebiet Hallbergmoos liegen.

4 Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen mit Batteriespeicher

4.1 Gegenstand, Art und Umfang der Förderung

(1) Gefördert wird die Neuerrichtung von fest installierten, mit dem Stromnetz des Netzbetreibers verbundenen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung in Kombination mit einem Batteriespeicher.

(2) Förderung:

Anlagen bis 10 kWp: 150 € je kWp

Anlagen bis 20 kWp: 150 € je kWp bis 10 kWp
100 € je kWp von 10 kWp bis 20 kWp

Anlagen bis 30 kWp: 150 € je kWp bis 10 kWp
100 € je kWp von 10 kWp bis 20 kWp
50 € je kWp von 20 kWp bis 30 kWp

(3) Pro Kilowattpeak der neu errichteten PV-Anlage ist mindestens eine Kilowattstunde (kWh) nutzbare Batteriespeicher-Kapazität notwendig. Ansonsten wird die Förderung entsprechend gekürzt.

(4) Bestehende PV-Anlagen oder Batteriespeicher werden bei der Berechnung des Zuschussbetrags nicht angerechnet.

(5) Auch Anlagen, die im baulichen Zusammenhang von Gebäuden stehen, z. B. Anlagen auf Überdachungen von Terrassen, Carports usw. sind förderfähig.

(6) **Nicht förderfähig** sind gebrauchte PV-Anlagen oder Batteriespeicher, Bleibatterien, Prototypen und reine Freiflächenanlagen.

5 Nachrüstung Batteriespeicher für bestehende PV-Anlagen

(1) Gefördert werden können Neuinvestitionen in stationäre Batterien (z. B. Lithium-Ionen- und Salzwasserbatterien) zur Speicherung von Strom aus bestehenden Photovoltaikanlagen auf Gebäuden, in denen der Strom selbst verbraucht wird.

(2) Die Nachrüstung eines Batteriespeichers wird mit 50 € je kWh nutzbare Kapazität gefördert. Gefördert werden die ersten 30 kWh.

(3) Gefördert wird für jede Photovoltaikanlage nur ein Batteriespeichersystem. Bestehende Batteriespeicher werden bei der Berechnung des Zuschussbetrags nicht angerechnet.

(4) **Nicht förderfähig** sind Bleibatterien und Prototypen.

6 Steckerfertige PV-Anlagen (Mini-PV-Anlage)

(1) Die Zuschusshöhe beträgt 30 Prozent der Anschaffungs- und Inbetriebnahmekosten (ohne Mehrwertsteuer) bis zu einer maximalen Zuschusssumme von 200 €.

(2) Nicht zuschussfähig sind gebrauchte Mini-PV-Anlagen und Prototypen.

7 Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)

7.1 Fristen

(1) Der Antrag muss spätestens 3 Monate **nach** Durchführung der Maßnahme bei der Gemeinde Hallbergmoos gestellt werden. Hierbei werden das Datum der Schlussrechnung und der Eingangsstempel der Gemeinde Hallbergmoos herangezogen.

(2) Nach dieser Zuschussrichtlinie können nur Anträge abgewickelt werden, bei denen eine Beauftragung der Maßnahme und die Antragsstellung ab 15.03.2023 erfolgte.

7.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen. Der Vordruck des Zuschussantrags ist im Internet unter <https://www.hallbergmoos.de/buerger/rathaus-and-verwaltung/bekanntmachungen/foerderungen-zuschuesse> erhältlich.

(2) Der ausgefüllte und unterschriebene Zuschussantrag / Verwendungsnachweis ist mit allen erforderlichen Unterlagen (siehe Punkt 7.3) unter folgender Adresse einzureichen:

Gemeinde Hallbergmoos
Abteilung F – Finanzen
Rathausplatz 1
85399 Hallbergmoos

(3) Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag **vollständig** eingegangen ist.

7.3 Erforderliche Unterlagen bei der Antragseinreichung

- Alle Rechnung(en) des Fachbetriebes (mit Angabe über Material und Montage, Datum der Auftragserteilung, Rechnungsdatum, Leistungsdatum, Hersteller- und Typenbezeichnung)
- Inbetriebsetzungsprotokoll / -anzeige des Netzbetreibers
- Nachweis Marktstammdatenregister mit Registernummer (Bundesnetzagentur)
- Nachweis Angebotsannahme

7.4 Förderbescheid und Auszahlung

Ergibt die Überprüfung aller vollständig eingereichten Unterlagen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme/n, ergeht ein Zuschussbescheid. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Bestandskraft des Zuschussbescheids.

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

8 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

8.1 Rechtsanspruch

(1) Bei diesem Zuschussprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Hallbergmoos. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Bei Nichteinhaltung der Zuschussvoraussetzungen ist die Antragstellerin/ der Antragsteller verpflichtet, die Zuschüsse umgehend zurückzuzahlen.

8.2 Weiterveräußerung, Rückzahlung

(1) Der Weiterverkauf oder die Außerbetriebnahme einer geförderten PV-Anlage oder eines Batteriespeichers ist frühestens zehn Jahre nach Auszahlung des Zuschussbetrags förderunschädlich zulässig. Bei Mini-PV-Anlagen beträgt der Zeitraum drei Jahre. Die Antragstellerin/ der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf der Zuschussgeberin zu melden und den Zuschussbetrag für ganze Monate, in denen eine Zweckverfehlung eingetreten ist, anteilig zurückzuzahlen.

(2) Wenn vor Ablauf von zehn bzw. drei Jahren (bei Mini-PV-Anlagen) nach Auszahlung des Zuschussbetrags die geförderte PV-Anlage nicht mehr ihre Funktion erfüllt, ist die Zuschusssumme gemäß Ziffer 8.2 (1) entsprechend zurückzuzahlen. Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist verpflichtet, dies der Zuschussgeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Sollte im Rahmen der Gewährleistung bzw. eines Garantiefalles die geförderte Anlage durch den Hersteller bzw. den Händler ausgetauscht werden, ohne dass dabei ein neuer Kaufvertrag geschlossen wird, muss die Förderung nicht anteilig zurückbezahlt werden. Der Austausch ist der Zuschussgeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.3 Doppelförderung

(1) Die Gemeinde Hallbergmoos schließt eine Förderung durch andere Fördermittelgeber (z. B. KfW, Freistaat Bayern) nicht aus. Ob sich die kommunalen Fördermittel umgekehrt auf andere Förderungen auswirkt, ist vom Antragsteller eigenverantwortlich mit den dortigen Stellen zu klären.

(2) Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Gemeinde Hallbergmoos gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

8.4 Umlage auf Mieter

Die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt werden.

8.5 Sonstiges

Die Antragstellerin/ der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Zuschussgeberin teilzunehmen.

9 Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 15.03.2023 in Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die bis zum 31.12.2023 bei der Gemeinde Hallbergmoos eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Zuschussgelder bewilligt werden.